

Vorlage für die Sitzung des Senats am 14. März 2023

Bremer Volkshochschule – Zweites Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

A. Problem

Bereits in 2016 hatte der Betriebsausschuss von Bremer Volkshochschule und Stadtbibliothek Bremen eine Erweiterung der Leitungsstruktur bei der Volkshochschule Bremen (VHS) analog zur Stadtbibliothek Bremen vorgeschlagen, da diese der Sicherstellung des Dienstbetriebes bei der VHS angesichts der inzwischen hohen Herausforderungen diene. Die Stelle der Leitung Finanzen und Verwaltung wurde daraufhin in der Betriebsausschusssitzung am 29. November 2016 der Funktion des/der stellv. Direktors/in gleichgestellt. Entsprechend ist die Leitung Finanzen und Verwaltung gleichzeitig ebenfalls Stellvertretende/r Direktor/-in der Bremer Volkshochschule mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten.

Nach einer Erprobungsphase von zwei Jahren legte die Direktorin einen Bericht vor, nach dem diese Erweiterung der Leitungsebene als erforderlich zu bewerten ist, eine Änderung des Ortsgesetzes über die Bremer VHS wird hiermit vorgelegt, um damit eine dauerhafte Erweiterung der Leitungsebene ermöglichen zu können.

Bei der Anpassung des Ortsgesetzes wurde ein weiterer Punkt betrachtet, der der gängigen Praxis Folge leistet, einen gemeinsamen Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe Bremer Volkshochschule und Stadtbibliothek Bremen auch im Ortsgesetz der Bremer Volkshochschule zu verankern, wie bei der Stadtbibliothek Bremen bereits erfolgt.

Der Betriebsausschuss von Bremer Volkshochschule und Stadtbibliothek Bremen hat sich am 24.11.2022 mit dem Entwurf zum Zweiten Ortsgesetz befasst und hat den Senator für Kultur gebeten, das Verfahren zur Beschlussfassung über das zweite Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Bremer Volkshochschule einzuleiten. Auch die Deputation für Kultur hat im Umlaufverfahren Mitte Dezember 2022 von der

Neufassung Kenntnis genommen und den Senator für Kultur gebeten, diesen Entwurf zur Neufassung des Ortsgesetzes zur Gebühren- und Benutzungsordnung der Bremer Volkshochschule zur Grundlage eines Gesetzgebungsverfahrens zu machen und dieses einzuleiten.

B. Lösung

Mit den Änderungen in diesem Ortsgesetz wird die Bremer Volkshochschule in die Lage versetzt, ihrem gesetzlichen Auftrag zur Weiterbildung besser und effektiver nachzukommen. Die Ausweitung auf zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen ist notwendig geworden, weil nur so die umfangreichen Aufgaben der Bremer Volkshochschule bewältigt werden können. Mit der Änderung des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb Bremer Volkshochschule wird eine Effizienzsteigerung und verbesserte betriebswirtschaftliche Steuerung des Eigenbetriebs erreicht. Die betriebswirtschaftliche Kompetenz wird organisatorisch in die Betriebsleitung integriert, um die wirtschaftlichen Belange des Betriebes auf der Entscheidungsebene zu gewährleisten. Die Funktion zweier Stellvertretungen ermöglicht dem Eigenbetrieb eine zuverlässige betriebswirtschaftliche Steuerung in Zeiten immer schnellerer Veränderungen.

Nach § 6 Abs. 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes (BremEBG) ist für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss zu bilden. Für mehrere Eigenbetriebe mit gleichartiger Aufgabe kann durch Ortsgesetz ein gemeinsamer Betriebsausschuss zugelassen werden. Die Einrichtung eines gemeinsamen Betriebsausschusses dient hier der Effektivität und Straffung der Verwaltungsaufgaben, die in beiden Einrichtungen ähnlich sind und daher auch von einem gemeinsamen Betriebsausschuss wahrgenommen werden können.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen.

+

Zielsetzung der Bremer Volkshochschule mit Ihrem Angebot des lebenslangen Lernens ist unter anderem, die gesellschaftliche Teilhabe für alle Bevölkerungsschichten und Geschlechter zu ermöglichen und bestehende Nachteile auszugleichen. Die Änderungen des Ortsgesetzes der Bremer Volkshochschule betrifft alle Geschlechter gleichermaßen. Eine geschlechtsspezifische Zuordnung von Betroffenen liegt nicht vor.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Gesetzentwurf wurde durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

Die Deputation für Kultur hat mit Vorlage vom 15.12.2022 im Umlaufverfahren Kenntnis genommen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Kultur vom 23.2.2023 den Entwurf zum Zweiten Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Stadt) mit der Bitte um Beschlussfassung.

ANLAGE:

Zweites Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 14. März 2023**

**Zweites Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Bremer Volkshochschule,
Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen**

Es soll an zwei Stellen Änderungen des Ortsgesetzes über die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, geben:

1. Die Funktion einer zweiten Stellvertretung der Direktion mit kaufmännischem Schwerpunkt soll es dem Eigenbetrieb ermöglichen, eine zuverlässige betriebswirtschaftliche Steuerung in Zeiten immer schnellerer Veränderungen zu sichern.
2. Für die Eigenbetriebe Stadtbibliothek Bremen und Bremer Volkshochschule soll es einen gemeinsamen Betriebsausschuss geben.

Die Deputation für Kultur hat Mitte Dezember 2022 Kenntnis genommen und den Senator für Kultur gebeten, diesen Entwurf zur Änderung des Ortsgesetzes über die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen zur Grundlage eines Gesetzgebungsverfahrens zu machen und dieses einzuleiten.

Die Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft beschließt das Ortsgesetz „Zweites Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“. Das Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Zweites Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 386 — 223-h-2), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Eigenbetrieb wird von einer Direktorin oder einem Direktor (Betriebsleitung) geleitet. Zur Vertretung der Direktorin oder des Direktors können bis zu zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestellt werden. Eine der beiden Stellvertretungen muss über ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit kaufmännischem Schwerpunkt oder eine entsprechende Qualifikation verfügen.“

2. § 7 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Für die Eigenbetriebe Stadtbibliothek Bremen und Bremer Volkshochschule wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet.

(2) Entsprechend § 11 Absatz 1 Nummer 13 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden berät und beschließt der Betriebsausschuss über

1. Kontrakte der Betriebsleitung mit dem Senator für Kultur,
2. die Gewinnverteilung,
3. die Festsetzung von Entgelten, soweit öffentlich-rechtliche Gebühren nicht beschlossen sind und soweit § 8 nichts Abweichendes bestimmt und
4. die Geschäftsordnung und die Honorarordnung der Bremer Volkshochschule.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Allgemeine Begründung

Mit den Änderungen in diesem Ortsgesetz wird die Bremer Volkshochschule in die Lage versetzt, ihrem gesetzlichen Auftrag zur Weiterbildung besser und effektiver nachzukommen. Die Ausweitung auf zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen ist notwendig geworden, weil nur so die umfangreichen Aufgaben der Bremer Volkshochschule bewältigt werden können. Mit der Änderung des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb Bremer Volkshochschule wird eine Effizienzsteigerung und verbesserte betriebswirtschaftliche Steuerung des Eigenbetriebs erreicht. Die betriebswirtschaftliche Kompetenz wird organisatorisch in die Betriebsleitung integriert, um die wirtschaftlichen Belange des Betriebes auf der Entscheidungsebene zu gewährleisten. Die Funktion zweier Stellvertretungen ermöglicht dem Eigenbetrieb eine zuverlässige betriebswirtschaftliche Steuerung in Zeiten immer schnellerer Veränderungen.

Nach § 6 Abs. 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes (BremEBG) ist für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss zu bilden. Für mehrere Eigenbetriebe mit gleichartiger Aufgabe kann durch Ortsgesetz ein gemeinsamer Betriebsausschuss zugelassen werden. Die Einrichtung eines gemeinsamen Betriebsausschusses dient hier der Effektivität und Straffung der Verwaltungsaufgaben, die in beiden Einrichtungen ähnlich sind und daher auch von einem gemeinsamen Betriebsausschuss wahrgenommen werden können.